

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

III/2-2226/75-1979

Bearbeiter  
Dr. Schmitz

Klappe  
3109

11. Dez. 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln geändert wird, Landtagsvorlage



Hoher Landtag!

Das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln wurde am 14. Oktober 1976 beschlossen.

Der im § 5 Abs. 1 genannte späteste Termin, bis zu dem Förderungsansuchen eingereicht sein müssen, kam erstmalig im September 1977 zur Anwendung. Die Formulierung "1. September des laufenden Jahres" wurde dabei vielfach mißverstanden. Gerade im Zusammenhang mit § 8 des Gesetzes kann dieser Termin nur so verstanden werden, daß die Förderungsansuchen spätestens 4 Monate vor dem Budgetjahr eingereicht werden müssen, in dem die zu fördernden Projekte realisiert werden sollen.

Die "Niederösterreichische Konferenz der Erwachsenenbildung" hat daher bereits am 13. Oktober 1977 das Gesetz diskutiert und an die NÖ Landesregierung folgenden Beschluß gerichtet:

"Die Niederösterreichische Konferenz der Erwachsenenbildung richtet einhellig an die NÖ Landesregierung das Ersuchen, die Initiative zu ergreifen, damit das NÖ Förderungsgesetz so abgeändert wird, daß die Einreichung nicht bis 1. September des Vorjahres erfolgen muß, sondern bis 1. März des laufenden Jahres. Es wäre im Gesetz also das Wort 1. September durch das Wort 1. März zu ersetzen."

In der Begründung dazu wird unter anderem ausgeführt:

a) Praxis bei Subventionen des Bundes gemäß dem Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des

Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.171:

Die Ansuchen werden im Laufe des Jahres gestellt, in dem die Förderung erfolgen soll;

- b) die bei Einreichung des Förderungsansuchens erforderliche Abrechnung der Subvention des Vorjahres liegt erst nach dem Jahresabschluß vor;
- c) zum 1.März sind die Träger der Erwachsenenbildung aufgrund inzwischen vorliegender Statistiken über das vergangene Jahr in der Lage, das Subventionsansuchen für das laufende Jahr präziser zu stellen.

Zu Z.1:

Entsprechend der Anregung der "Niederösterreichischen Konferenz der Erwachsenenbildung" wird der späteste Einreichungstermin vom 1. September des Vorjahres auf 1.März des Jahres verschoben, in dem die Förderung erfolgen soll. Um eine reibungslose Erstellung des Rahmenplanes und eine schnelle Durchführung der Förderung sicherzustellen, müßte bei diesem Termin vom Gesetz selbst normiert werden, daß danach einlangende Ansuchen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zu Z.2:

Durch die Änderung des Termines gemäß Z.1 ist der in § 8 enthaltene Zeitplan nicht mehr durchführbar. Das Verfahren gemäß § 8 wurde daher dem geänderten Einreichungstermin angepaßt. Der Begriff "Rahmenplan" wurde gewählt, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß den Trägern der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens eine Mitwirkung an der Planung der Vergabe der Förderungsmittel eingeräumt sein soll. Diese Mitwirkung kann sich aber wohl nicht auf jede einzelne Projektförderung erstrecken.

Im übrigen wurde § 8 umgestellt und die derzeit in Abs.2 enthaltene Bekanntgabe der Träger aus systematischen Gründen in einen neuen Abs.4 aufgenommen.

Durch die beabsichtigte Novellierung entstehen keine Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Gesetzesvollzug.

Die Stellungnahmen des Legistischen Dienstes sind angeschlossen.  
Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat eine zusammenfassende  
Stellungnahme durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
angekündigt, die jedoch nicht erfolgte.

Die NÖ Landesregierung stellt daher den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den  
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Förderung der  
Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln  
geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und  
einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
G r ü n z w e i g  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Zeiler*